

## **Amtsgericht Düren**

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 09.01.2026, 09:30 Uhr, 2. Etage, Sitzungssaal 2.30, August-Klotz-Str. 14, 52349 Düren

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Düren, Blatt 1634,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Düren, Flur 74, Flurstück 233, Gebäude- und Freifläche, Dunantstraße 13, Größe: 781 m²

Grundbuch von Düren, Blatt 1634,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Düren, Flur 74, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Dunantstraße, Größe: 26 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen freistehenden Flachdachbungalow als Nachbarschulte-Fertighaus auf massivem Keller (die ehemalige in den Keller integrierte Garage ist nicht mehr als solche nutzbar, weil Zufahrt zurückgebaut). Die Wohnfläche beträgt rd. 142,22 m². Das Haus verfügt über 3 Zimmer, Küche, Wirtschaftsraum, Diele, Bad, Gäste-WC und Freisitz. zum Garten. Baujahr: 1966

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 195.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Düren Blatt 1634, lfd. Nr. 1 194.000,00 €
- Gemarkung Düren Blatt 1634, lfd. Nr. 2 1.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.